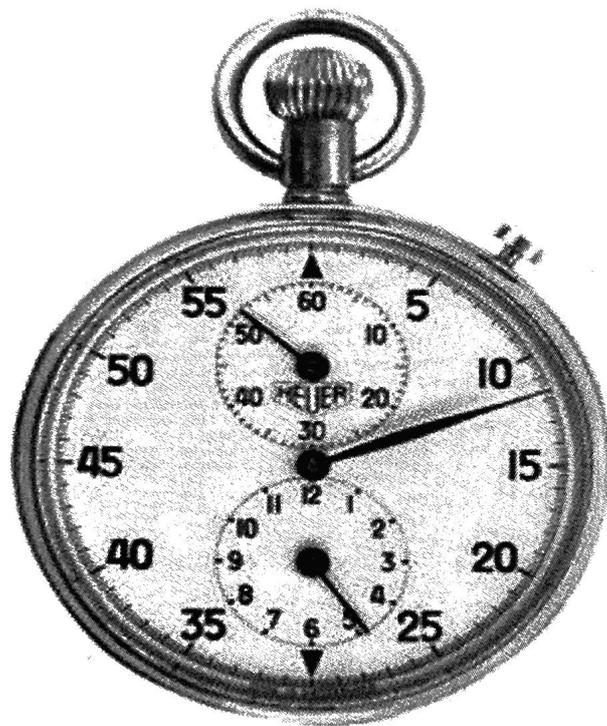


Kritische Zeiten

Zeitschrift für Humanwissenschaften



7. Jahrgang 3-4. Heft

August-Dezember 2016.

ISSN 2219-3162

Österreich

Mein primäres Ziel die Theorien - die die Existenzberechtigung des Sportrechts begründen -, die geschichtlichen, öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Beziehungen des Sportrechts vorzustellen.

In Ungarn gibt es den Begriff „*látványsport*“ seit ca. zwei Jahrzehnten, dieser Begriff kann ins Deutsche als „spektakuläres Sport“ übersetzt werden. Aus dieser Begriff hat den in der heutigen Praxis schon ganz und gar akzeptierten Ausdruck *spektakuläres Mannschaftssport* (ungarisch *látvány csapatsport*¹) ausgewachsen. Zu diesem Kreis gehören zurzeit fünf Sportarten: Fußball, Handball, Wasserball, Basketball und Eishockey. Es ist allgemein bekannt, dass solche Sportveranstaltungen, an denen diese Sportarten erscheinen, werden durch höhere Einschaltquote gekennzeichnet, als andere Sportarten, deshalb lohnt es sich zu diesem Bereich in rechtlicher Hinsicht mehr Aufmerksamkeit zu schätzen.

Zur Zeit der politischen Wende ist der Sport in Ungarn auch eindeutig zum wirtschaftlichen Gut geworden; die Sponsoren sind erschienen, nicht nur der Sport ist zur Ware geworden, sondern auch der Sportler ist zum Gegenstand der Rechtsgeschäfte geworden. Dieser Bereich hat bedeutende Beziehungen in der Telekommunikation, näher in der Werbung auch, die die Fremdenverkehrsfunktion des Sports auch verstärkt. Das sogenannte „Merchandising“ hat grandiose wirtschaftliche Einfluss erworben.

Der Sport ist historisch auch der primäre Gegenstand der sogenannten Eigenjustierung, die Normen dieses Bereiches wurden von den verschiedenen „beruflichen“ Körperschaften des Sports und von den Sportverbänden entwickelt. Die Sportverbände und Sportvereine sind juristische Personen, die Sportler sind natürliche Personen, ihnen stehen die Privatautonomie und die Vertragsfreiheit zu.

Im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts wurde die Fairness (*fair play*) von den sich zum Spitzensport heftenden riesenhohen Einkommen in jeder Bereiche des Sports überschattet. Das Thema ist interdisziplinär. Neben den soziologischen Elemente sind die erziehlichen, polizeilichen, gesundheitlichen und ökonomischen Hinsichten auch beträchtlich, innerhalb den rechtlichen Elementen haben die einzelnen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Aspekte auch große Bedeutung. Als ich angefangen habe, mich mmit dem Thema zu beschäftigen, war meine Hauptfrage, ob das Sportrecht ein Rechtszweig oder „nur“ ein spezifisches Fachrecht ist.

Die Existenz der gesetzlichen Regelung des Sportrechts ist seit der Verabschiedung des ersten Sportgesetzes, 1996 eine Tatsache. Im Sportrecht unterscheidet man einerseits zwischen öffentlich-rechtlichen Elementen, die dadurch geprägt sind, dass sich im Rechtsverhältnis der Gesetzgeber, der

¹ Der Begriff wurde ins Gesetz Nr. LXXXI. aus dem Jahre 1996 (über die Körperschaftsteuer und Profitverteilungssteuer) mit dem § 2 des Gesetzes Nr. LXXXII. aus dem Jahre 2011 eingeführt. (Gültig seit 1. Juli 2011) Als gesetzliche Definition erscheint dieser Begriff zu dieser Zeit.

fördernde Staat und weitere öffentlichrechtliche Rechtssubjekte beteiligt sind, und zwischen privatrechtlichen Aspekten, weil der Bereich des Sportrechts einen bedeutenden Zusammenhang mit dem Zivilrecht hat.

In dieser autonomen Struktur sind die Parteien gleichberechtigt und stehen nebeneinander. In den Rahmen von persönlichen und sachlichen Rechtsverhältnisse üben sie den Massensport und den Spitzensport, organisieren die Veranstaltungen, ermöglichen die Konditionen und lösen die personenrechtlichen, vertragsrechtlichen (besonders das Schließen und das Auflösen von Verträge, sowie die Vertragsverletzung) und versicherungsrechtlichen Konflikte.

Die ungarischen Sportrechtswissenschaftler haben angesichts der systematische Einordnung des Sportrechts unterschiedliche Standpunkte: András Nemes argumentiert für das getrennte Sportrecht als selbstständiger Rechtszweig, György Kolláth versucht aber diese Meinung zu dementieren. Als einartige Synthese tituliert Tamás Sárközy das Sportrecht (betont ist, dass nur die Produkte der staatlichen Gesetzgebung als Sportrecht betrachtet werden) als ein gemischtes Fachrecht, damit äußernd, dass im Sportrecht Elemente mehrerer Rechtszweige auffindbar sind, aber es hat keine originellen Zeichen, die begründen können, dass es ein selbstständiger Rechtszweig ist. In der ausländischen Literatur bezeichnet sich Klaus Vieweg dieses Phänomen als „*Querschnittsmaterie*“, er bemerkt, dass die „*Querschnittsmaterien faszinieren*“, aber in seiner Arbeit apostrophiert er später das Sportrecht schon weniger schmeichelhaft als „*ein ausgesprochen komplexes Patchwork*“.

Während der Eigenjustierung veranlassene Satzungen sind das staatliche Sportrecht vorausgegangen. Heute ermöglicht den Verbänden, und teilweise verpflichtet sie schon die „staatliche“ Rechtsvorschrift Satzungen zu veranlassen, so fügt sich diese Ermächtigung in die Hierarchie. [Nach dem Sportgesetz sind die Fachverbände darauf verpflichtet Wettbewerbs-, Spielerpass- und Ablösungssatzung, sowie Disziplinarordnung zu gestalten.] Also der Schluss könnte sein, dass das Sportrecht ein „Zwischencharakter“ hat, ist ein teilweise zivilrechtlicher, teilweise öffentlich-rechtlicher, fachübergreifender (interdisziplinärer) Rechtszweig, aber neben den relativen Spezialitäten und Buntheit begründet seinen fachrechtlichen Status die besondere soziale Interesse. Der Staat – neben der staatlichen Anerkennung und Gesetzgebung – übt gesetzliche Aufsicht über das Fungieren der Fachverbände und Sportverbände. Aufgrund des Sportgesetzes gibt es die Möglichkeit, dass sich die Parteien mit ihren während der Anwendung der Satzungen aufgetretenen Rechtsstreitigkeiten zum staatlichen oder zum Schiedsgericht wenden können. In der Judikatur bezieht man sich unmittelbar auf die Satzungen der Verbände. Die rechtliche Existenz wurde von dem Durchbruch der Normen (die Vollziehbarkeit und der Vollzug) zum Ausdruck gebracht, und diese wird im Sport schon eindeutig verwirklicht. Solange eine nationale Rechtsnorm nur innerhalb des betroffenen Landes gültig ist, sind die zivilen Regeln des Sports im Allgemeinen nicht nur grenzenübergreifend, sondern weltumfassend, sie werden von mehreren hundert Millionen natürlichen und juristischen Personen gefolgt. Die Regeln wurden auf in internationalen Vereinigungen anerkannte Weise von internationalen Verbänden gestalten, die die Mitgliedstaaten „akzeptiert“ haben, das heißt sie schließen sich ihnen an, so werden die Regeln zum Teil des nationalen Rechts. (Während der

internationalen Anwendung werden sich die Kollisionsnormen der internationalen Privatrecht auch durchgesetzt.)

Die Endlichkeit und kurze Dauer der Sportkarriere, sowie der materiell und moralisch messbare Anspruch der Teilnahme in Wettbewerbssysteme führt zum spezifischen Kompromiss. Die Sportorganisationen unterziehen sich oft dem Verfahren der Sportverbände und Schiedsgerichte, und verzichten sich meistens auf das Recht zur Wende zum staatlichen Gericht, und damit darauf auch, dass ihre Wahrheit mit staatlicher Gewalt geltend machen kann. Im Fall von Normen der Sportverbände kann man über klassische Gesetzgebung nicht sprechen, weil sie nicht von Organen mit Gesetzgebungsbefugnis gestaltet werden (obwohl das Sportgesetz den Verbänden ermöglicht, dass sie Satzungen gestalten, gilt es nicht als Ermächtigung auf Gesetzgebung), die Verbänden können keine formelle Rechtsvorschriften verabschieden. Das ungarische Grundgesetz stellt deutlich fest, dass „Im Allgemeinen verbindliche Verhaltensregel kann von im Grundgesetz bestimmten, über Gesetzgebungsbefugnis verfügenden Organ gestaltene, im Amtsblatt veröffentlichte Rechtsvorschrift festgelegt werden.“ Die spezifischen Sanktionen der Sportverbände (z. B.: Ausschluß, Sperre) können im Allgemeinen die angemessene (sportliche) Ordnung aufbehalten und die Interessendurchsetzung sichern.

Im öffentlich-rechtlichen Teil der Dissertation, bei der Forschung der Verbundenheit mit dem Verfassungsrecht war der Ausgangspunkt die Präambel des Sportgesetzes: den Staatsbürgern von Ungarn steht das möglichst höchste Recht auf körperliche und seelische Gesundheit als Grundrecht zu. Das Volk hält die Leibeserziehung, den Sport für Grundwert des Volkes, für ein gewünschtes Ziel. Die Sportergebnisse sind als nationale Werte betrachtet, der Sport verstärkt das Individuum und die Gemeinschaft. Der Sport ist der Grund der seelischen Gesundheit, die zur Wertvorstellung des gesunden Volkes und des seine Gesundheit bewahren wollenden Bürgers gehört. Der Sport ist der Teil des Gemeinwohls. Der Sport ist zum sogenannten kulturellen Grundrecht der dritten Generation geworden. Die Gründung von Sportvereine beruht sich auf verfassungsrechtlichen Gründen, deshalb habe ich mich mit der Beziehung von Sport und Grundrechte beschäftigt. Das ungarische Grundgesetz benennt schon die Förderung von Sport und Bewegung. Die körperliche-seelische Gesundheit ist ohne den Sport nicht zu erreichen können. Mit dem Ausdruck von dem möglichst höchsten Recht auf körperliche und seelische Gesundheit nähert das ungarische Grundgesetz die Bewegung in der Hinsicht von Gesundheitsbewahrung und Wiederherstellung, sowie von Lebensqualität umfassend an, und äußert, dass der Staat die Aufgabe hat, die nötigen Voraussetzungen dazu zu schaffen, das heißt die regelmäßige Bewegung zu gewährleisten.

Die staatlichen Sportaufgaben betreffen in Ungarn 15 beruflichen Aufgaben. Diese Aufgaben sind grundsätzlich mit den großen Segmenten des Sports verbunden.

Es ist typisch, dass für die Schaffung und Gewährleistung der Voraussetzungen der Bewegung zur Zeit mehrheitlich das staatliche Organisationssystem verantwortlich ist. Die Aufgaben mit den großen Segmenten des Spitzensports verbunden erfüllen aber die nicht-regierungsseitigen Organisationen, sowie das Organisationssystem der Selbstverwaltungen. Es lohnt sich mit der Teilung der Sportaufgaben des Staates und der Selbstverwaltungen, und mit der lokalen Verteilung der Aufgaben im Bereich der Sportverwaltung und des Sportberufes zu beschäftigen. Ich bin zum Schluß gekommen, dass die Rekonstruktion der lokalen Sportverwaltung und Sportaufgaben zusammen mit der Überprüfung der Aufgaben und mit der Überlegung der Finanzierung durchgeführt werden soll.

Mein Konsultant hat mich mit einer alten Weisheit beruhigt: eine Forschung kann nie beendet, nur unterbrochen werden. Ich habe noch zu sagen, die Forschung und die Analyse sind im Sportrecht nie zu Ende.